

791-2-U

**Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen
und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere
(Naturschutz-Ergänzungsgesetz - NatEG)**

Fundstelle: BayRS V, S. 584

Zuletzt geändert am 26.7.2005, GVBl 2005, S. 274

Änderungen

Art. 2 aufgeh. (§ 2 G v. 10.7.1998, 403)

Art. 22 €-Änderungen (§ 65 G v. 24.4.2001, 140)

Art. 4 aufgeh. (§ 2 G v. 26.7.2005, 274)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Schutzvorschriften

Art. 1 Mißbräuchliche Nutzung und Verwüstung; Massenfang und -tötung

Art. 2 Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten

Art. 3 Öffentliche Aufforderung

Art. 4 Standortfremde Pflanzen, gebietsfremde Tiere

Zweiter Teil Besondere Schutzvorschriften für wildwachsende Pflanzen

Art. 5 Vollkommen geschützte Pflanzenarten

Art. 6 Teilweise geschützte Pflanzenarten

Art. 7 Sammeln von Pflanzen für den Handel und gewerbliche Zwecke

Dritter Teil Besondere Schutzvorschriften für nichtjagdbare wildlebende Tiere

Abschnitt A: Vögel

Art. 8 Allgemeiner Schutz

Art. 9 Vollkommen geschützte Vögel

Art. 10 Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten

Art. 11 Fang von Stubenvögeln

Art. 12 Haltung von Stubenvögeln

Art. 13 Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

Art. 14 Vogelwarten

Abschnitt B: Die anderen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere

Art. 15 Geschützte Arten; Umfang des Schutzes

Art. 16 Sondervorschriften über bestimmte Kertierarten und über Maulwürfe

Art. 17 Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

Vierter Teil Besitz- und Verkehrsverbote; Herkunftsnachweis; Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

Art. 18 Besitz- und Verkehrsverbote

Art. 19 Herkunftsnachweis

Art. 20 Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

Fünfter Teil Ausnahmen

Art. 21 Allgemeine Ermächtigung; staatliche naturwissenschaftliche Anstalten und Tiergärten; hilflose Tiere

Sechster Teil Bußgeldvorschrift; Einziehung

Art. 22 Ordnungswidrigkeiten

Art. 23 (aufgehoben)
Art. 24 Einziehung
Siebter Teil Schlußbestimmungen
Art. 25 Fortgeltung sonstiger Vorschriften
Art. 26 (aufgehoben)
Art. 27 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Schutzvorschriften
Art. 1
Mißbräuchliche Nutzung und Verwüstung;
Massenfang und -tötung
(1) Es ist verboten,

wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen, insbesondere Blumen oder Farnkräuter in Mengen, die über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen,

ihre Bestände zu verwüsten, insbesondere sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck niederzuschlagen,

auch wenn dabei im einzelnen Fall kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. 2 Das Sammeln wildwachsender Waldfrüchte (Beeren und Pilze) in ortsüblichem Umfang bleibt gestattet.

(2) Es ist ferner verboten, nichtjagdbare wildlebende Tiere ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in größerer Anzahl zu fangen oder in größerer Anzahl zu töten.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Bekämpfung von Schädlingen und von Ungeziefer nicht entgegen.

Art. 2
(aufgehoben)
Art. 3
Öffentliche Aufforderung
(1) Wer

öffentlich zur Verminderung oder Ausrottung der Bestände wildwachsender Pflanzen oder nichtjagdbarer wildlebender Tiere auffordern oder Belohnungen aussetzen oder

zu solchen Zwecken Belohnungen auszahlen oder für die Mitwirkung an einer solchen Verminderung oder Ausrottung Belohnungen annehmen

will, bedarf der Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde.

(2) Die Erlaubnis kann zum Schutz der Bestände wildwachsender Pflanzen oder nichtjagdbarer wildlebender Tiere insbesondere vor einer die Art gefährdenden Verminderung oder vor Ausrottung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(3) Die Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die hierfür zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Unkraut, von Schädlingen oder von Ungeziefer auffordern oder Belohnungen aussetzen oder wenn sie solche Maßnahmen genehmigt haben.

(4) Die Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Jagdausübungsberechtigten zur Verminderung von Raubzeug ihren mit dem Jagdschutz Beauftragten Belohnungen aussetzen.

Art. 4

(aufgehoben)

Zweiter Teil

Besondere Schutzvorschriften

für wildwachsende Pflanzen

Art. 5

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

(1) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen:

Straußfarn (Trichterfarn), *Struthiopteris germanica* Willd.,

Hirschzunge, *Phyllitis scolopendrium* (L.) Newm.,

Federgras, *Stipa pennata* L. und *Stipa capillata* L.,

Türkenbund, *Lilium Martagon* L.,

Feuerlilie, *Lilium bulbiferum* L.,

Schachblume, *Fritillaria meleagris* L.,

Siegwurz (Schwertel), *Gladiolus palustris* Gaudin,

Blaue Schwertlilie, *Iris sibirica* L.,

Orchideen, *Orchidaceae*, alle einheimischen Arten, z.B. alle Knabenkräuter, Frauenschuh, Rotes und Weißes Waldvögelein, Kohlröslerl (Brändlein, Brunelle), Ragwurzarten (Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume), Riemenzunge,

Pfingstnelke (Felsennelke), *Dianthus gratianopolitanus* Vill.,

Weißer und Gelber Seerose, *Nymphaea* und *Nuphar*, alle einheimischen Arten,

Akelei, *Aquilegia*, alle einheimischen Arten,

Küchenschelle (Kuhsschelle, Osterblume), *Pulsatilla*, alle einheimischen Arten einschließlich der Alpen-Anemone (Teufelsbart, Petersbart), *Pulsatilla alpina* L., mit der gelben Abart *Pulsatilla sulphurea* (L.) Arcang.,

Narzissen-Anemone (Berghähnlein), *Anemone narcissiflora* L.,

Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.,

Frühlings-Adonisröschen (Frühlings-Teufelsauge), *Adonis vernalis* L.,

Diptam, *Dictamnus albus* L.,

Seidelbast und Steinrösl, *Daphne*, alle einheimischen Arten,

Alpenrose, *Rhododendron*, alle einheimischen Arten,

Zwergrösl, *Rhodothamnus chamaecistus* (L.) Rehb.,

Aurikel (Gamsbleaml), *Primula auricula* L., und alle rotblühenden Arten der Gattung *Primula*,

Alpenveilchen, *Cyclamen europaeum* L.,

Enzian, *Gentiana*, alle einheimischen Arten,

Gelber Fingerhut, *Digitalis grandiflora* Mill. und *D. lutea* L.,

Edelweiß, *Leontopodium alpinum* Cass.,

Edelraute, *Artemisia laxa* L.,

Kaiser-Karl-Szepter, *Pedicularis sceptrum carolinum* L.

(2) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es ferner verboten, wildwachsende Pflanzen (Bäume und Sträucher) der folgenden Arten auszugraben oder zu beschädigen:

Eibe, *Taxus baccata* L.,

Bergkiefer (Latsche), *Pinus mugo* Turra,

Wacholder, *Juniperus communis* L. und *Juniperus nana* L.,

Sanddorn, *Hippophae rhamnoides* L.,

Stechpalme (Hülse), *Ilex aquifolium* L.

(3) 1 Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte wildwachsende Pflanzenarten dem Schutz des Absatzes 1 oder 2 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist. 2 Sie kann in der Rechtsverordnung bestimmen, daß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 auch für diese Pflanzenarten gilt.

Art. 6

Teilweise geschützte Pflanzenarten

(1) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es verboten, die Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu entnehmen oder zu beschädigen:

1. Traubenhyazinthe (Träubel), *Muscari*, alle einheimischen Arten,

2. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.,

3. Grüne und schwarze Nieswurz oder Christrose (Schneerose), *Helleborus viridis* L. und *Helleborus niger* L.,

4. Trollblume, *Trollius europaeus* L.,
5. Eisenhut (Sturmhut), *Aconitum*, alle einheimischen Arten,
6. Sonnentau, *Drosera*, alle einheimischen Arten,
7. Schlüsselblume (Himmelschlüssel, Primel), alle in Art. 5 nicht genannten Arten,
8. Tausendgüldenkraut, *Centaurium* (*Erythräa*), alle Arten,
9. Arnika (Wohlverleih), *Arnica montana* L.,
10. Bärlapp (Schlangenmoos), *Lycopodium*, alle einheimischen Arten,
11. Wilde Tulpe, *Tulipa silvestris* L.,
12. Meerzwiebel (Blaustern), *Scilla*, alle einheimischen Arten,
13. Gemeines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L.,
14. Großes Schneeglöckchen (Märzenbecher, Frühlingsknotenblume), *Leucoium vernum* L.,
15. Schwertlilie, *Iris*, alle in Art. 5 nicht genannten Arten,
16. Leberblümchen, *Anemone hepatica* L.,
17. Alle rosetten- und polsterbildenden Arten der Gattungen:
Hauswurz, *Sempervivum*,
Steinbrech, *Saxifraga*,
Leimkraut, *Silene*,
18. Schweizer Mannsschild, *Androsace helvetica* (L.) Gaud.,
19. Geißbart, *Aruncus silvester* Kostel,
20. Eichenblättriges Wintergrün (Dolden-Wintergrün), *Chimaphila umbellata* (L.) Barton,
21. Silberdistel (Wetterdistel, Stengellose Eberwurz), *Carlina acaulis* L.

(2) 1 Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte wildwachsende Pflanzenarten dem Schutz des Absatzes 1 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist. 2 Sie kann in der Rechtsverordnung bestimmen, daß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 auch für diese Pflanzenarten gilt.

Art. 7

Sammeln von Pflanzen für den Handel und gewerbliche Zwecke

(1) 1 Wer wildwachsende Pflanzen oder Teile davon für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammeln will, bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. 2 Die Erlaubnis kann zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen insbesondere vor einer die Art gefährdenden Verminderung oder Ausrottung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(2) 1 In dem Erlaubnisschein ist anzugeben, welche Pflanzenarten, welche Teile, welche Mengen und an welchen Orten sie gesammelt werden dürfen. 2 Die in den Art. 5 und 6 genannten Arten dürfen zum Sammeln nicht freigegeben werden. 3 Die untere Naturschutzbehörde kann jedoch erlauben, daß die in Art. 5 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 genannten Arten und die nicht geschützten Teile der in Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 und 14 genannten Arten in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, gesammelt werden.

(3) Der Erlaubnisschein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.

(4) Vor der Erteilung einer Erlaubnis ist der Beauftragte für Naturschutz zu hören.

(5) Kinder unter 14 Jahren dürfen beim Sammeln nach Absatz 1 nur mitwirken, wenn sie von jemandem beaufsichtigt werden, der einen Erlaubnisschein besitzt.

(6) Der Erlaubnisscheininhaber hat den Erlaubnisschein beim Sammeln mit sich zu führen und ihn der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dritter Teil

Besondere Schutzvorschriften für nichtjagdbare
wildlebende Tiere

Abschnitt A: Vögel

Art. 8

Allgemeiner Schutz

(1) Es ist verboten,

Vögel zu blenden oder sonst absichtlich zu verletzen,

Vögel ohne vernünftigen, berechtigten Zweck zu beunruhigen,

Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Fanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, herzustellen, aufzubewahren, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,

Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die den Vögeln, die sich darin verfangen, das Entweichen gestattet.

(2) 1 Wer tote, verletzte oder kranke Vögel an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern aufsammeln will, bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. 2 Die Erlaubnis kann zur Verhütung eines Mißbrauchs mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

Art. 9

Vollkommen geschützte Vögel

Es ist verboten,

einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vögeln aller Arten mit Ausnahme der in Art. 10 genannten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten,

Eier oder besetzte Brutstätten dieser Vögel wegzunehmen oder zu beschädigen.

Art. 10

Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten

(1) Der Schutz des Art. 9 gilt nicht für die folgenden Arten:

Raben- und Nebelkrähe, *Corvus corone* L.,

Saatkrähe, *Corvus frugilegus* L.,

Elster, *Pica pica* (L.),

Eichelhäher, *Garrulus glandarius* (L.),

Haussperling, *Passer domesticus* (L.),

Feldsperling, *Passer montanus* (L.),

Haustaube, *Columba livia domestica* L., in verwildertem Zustand.

(2) Es ist jedoch verboten, diesen Vögeln nachzustellen:

in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang,

mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen, Druckluftgewehren, Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,

mit geblendeten Lockvögeln,

mit künstlichem Licht oder

mit Gift, unbeschadet jagdrechtlicher Vorschriften.

(3) Kinder unter 14 Jahren dürfen an der Tötung oder am Fang von Vögeln oder an der Beseitigung besetzter Brutstätten nicht mitwirken.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Vogelarten dem vollen Schutz des Art. 9 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist.

Art. 11

Fang von Stubenvögeln

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall erlauben, eine beschränkte Anzahl Vögel der nachstehend genannten Arten in der Zeit vom 15. August bis Ende Februar, Erlenzeisige bis 15. März, zu fangen, wenn sie als Stubenvögel gehalten werden sollen:

Körnerfresser

Kernbeißer, *Coccothraustes coccothraustes* (L.),

Grünfink, Grünling, *Chloris chloris* (L.),
Stieglitz (Distelfink), *Carduelis carduelis* (L.),
Erlenzeisig (Zeisig), *Carduelis spinus* (L.),
Bluthänfling (Hänfling), *Carduelis cannabina* (L.),
Berghänfling, *Carduelis flavirostris* (L.),
Birkenzeisig (Leinfink, Tschätscher), *Carduelis flammea* (L.),
Girlitz, *Serinus canaria* (L.),
Dompfaff (Gimpel), *Pyrrhula pyrrhula* (L.),
Kreuzschnabel, alle Arten der Gattung *Loxia*,
Buchfink, *Fringilla coelebs* L.,
Bergfink, *Fringilla montifringilla* L.,
Ammern der Gattung *Emberiza*, mit Ausnahme der

Zaunammer, *Emberiza cirrus* L.,
Zippammer, *Emberiza cia* L., und der
Gartenammer (*Ortolan*), *Emberiza hortulana* L.;
Weichfresser
Star, *Sturnus vulgaris* L.,
Haubenlerche, *Galerida cristata* (L.),
Heidelerche, *Lulula arborea* (L.),
Rotrückiger Würger (Neuntöter, Dorndreher), *Lanius collurio* L.,
Seidenschwanz, *Bombicilla garrulus* (L.),
Gartengrasmücke, *Sylvia borin* (Boddaert),
Mönchsgrasmücke (Schwarzplättchen), *Sylvia atricapilla* (L.),
Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus* (L.),
Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros* (Gmelin),

Rotkehlchen, *Erithacus rubecula* (L.),

Heckenbraunelle, *Prunella modularis* (L.),

Dohle (mit Ausnahme der Alpendohle), *Coloeus monedula* (L.),

Amsel (Schwarzdrossel), *Turdus merula* (L.).

(2) 1 Die Fangerlaubnis darf nur jemandem erteilt werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt und nachgewiesen hat, daß er die erforderlichen Kenntnisse in der Vogelkunde, im Vogelfang und in der Vogelhaltung besitzt. 2 Die Fangerlaubnis darf nur für je eine Fangzeit (Absatz 1) erteilt werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Fänger den Vorschriften der Absätze 4 oder 5 zuwiderhandelt.

(3) In entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 kann Vogelliebhhabern erlaubt werden, für ihren Eigenbedarf auch einzelne geschützte Vögel anderer als der in Absatz 1 genannten Arten zu fangen.

(4) Zum Fangen dürfen nur

Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften, in Naturschutzgebieten, in Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölen, öffentlichen Parkanlagen oder in Friedhöfen dürfen die Vögel nicht gefangen werden.

(6) Kinder unter 14 Jahren dürfen am Fang nicht mitwirken.

(7) Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein beim Fang mit sich zu führen und ihn der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Art. 12

Haltung von Stubenvögeln

Die untere Naturschutzbehörde kann die Haltung von Stubenvögeln der in Art. 11 genannten Arten untersagen, wenn festgestellt wird, daß ein Vogelhalter nicht über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Art. 13

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) Zum Abwenden größerer wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall

Maßnahmen zur Verminderung von Dohlen, Staren, Grünfinken und Amseln erlauben,

dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Forellen-Brutteichen und ihren Beauftragten befristet gestatten, in der Zeit vom 1. August bis 31. März Eisvögel zu erlegen, jedoch ohne Pfahl- oder Tellereisen, falls sie an der Forellenbrut größeren Schaden anrichten und keine Möglichkeit besteht, sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln zu vertreiben oder lebend zu fangen.

(2) In Weingärten oder Obstanlagen und in ihrer unmittelbaren Umgebung dürfen zur Zeit der Trauben- und Obstreife Stare und Amseln auch ohne vorherige Erlaubnis (Absatz 1 Nr. 1) gefangen oder getötet werden, wenn sie sich nicht nachhaltig vertreiben lassen oder wenn das Vertreiben unzumutbare Kosten verursachen würde.

Art. 14

Vogelwarten

Die Bezeichnung "Vogelwarte", "Vogelschutzwarte" oder ähnliche Namen dürfen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Abschnitt B:

Die anderen nichtjagdbaren, wildlebenden Tiere

Art. 15

Geschützte Arten; Umfang des Schutzes

(1) Es ist verboten, Tiere der nachstehend genannten Arten zu fangen oder zu töten oder Eier, Larven oder Puppen, Nester oder andere Brutstätten solcher Tiere zu beschädigen oder an sich zu nehmen:

I. Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse, Chiroptera, alle einheimischen Arten,

Igel, *Erinaceus europaeus* L.,

Gartenschläfer, *Eliomys quercinus* (L.),

Baumschläfer, *Dryomys nitedula* (Pallas),

Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* (L.),

II. Kriechtiere (Reptilien)

Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* (L.), soweit nicht fischbar,

Eidechsen, alle einheimischen Arten einschließlich der Blindschleiche, *Anguis fragilis* L.,

Schlangen, alle einheimischen Arten mit Ausnahme der Kreuzotter, *Vipera berus* (L.),

III. Lurche (Amphibien)

9. Molche, alle einheimischen Arten,

10. Feuersalamander, *Salamandra salamandra* (L.),

11. Alpensalamander, *Salamandra atra* Laur.,

12. Kröten und Unken, alle einheimischen Arten,

13.Laubfrosch, *Hyla arborea* L., und alle anderen einheimischen Froscharten mit Ausnahme des Wasser- oder Teichfrosches, *Rana esculenta* L., und des Gras- oder Taufrosches, *Rana temporaria* L.,

IV. Kerbtiere (Insekten)

14.Segelfalter, *Papilio podalirius* L.,

15.Apollofalter, alle Arten der Gattung *Parnassius* Latr.,

16.Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.,

17.Rote Waldameise, *Formica rufa* L.,

18.Alpenbock, *Rosalia alpina* L.,

19.Puppenräuber, *Calosoma sycophanta* L.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte nichtjagdbare wildlebende Tierarten dem Schutz des Absatzes 1 unterstellen, wenn das zu ihrer Erhaltung notwendig ist.

(3) 1 Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall erlauben, Kröten für medizinische Zwecke zu fangen. 2 Die Erlaubnis ist zu befristen; sie ist jederzeit widerruflich.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Halten von Tieren der nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 geschützten Arten Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn die vorhandenen Bestände das rechtfertigen.

(5) Es ist gestattet, einzelne Blindschleichen, Zauneidechsen, Bergeidechsen, Ringelnattern, Molche, Feuersalamander, Alpensalamander, Kröten, Unken und Laubfrösche zur eigenen Haltung zu fangen.

(6) Es ist ferner gestattet, Teile von Kolonien der Roten Waldameise aufzunehmen, um sie zum Zweck des forstlichen Pflanzenschutzes an anderen Orten anzusiedeln.

Art. 16

Sondervorschriften über bestimmte Kerbtierarten und
über Maulwürfe

Es ist verboten,

1.Kerbtiere folgender Arten, auch wenn sie eingeführt worden sind, gewerblich zu verarbeiten:

a)alle einheimischen Tagfalter, ausgenommen die weißflügeligen Weißlingsarten,

b)alle einheimischen Schwärmer (Fam. *Sphingidae*), Ordensbänder (Gattung *Catocala*) und Bärenspinner (Fam. *Arctiidae*),

c)alle Rosen- oder Goldkäfer (Gattungen *Cetonia* und *Potosia*);

2. Maulwürfe auf fremden Grundstücken ohne Auftrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu fangen.

Art. 17

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) 1 Richtet der Gartenschläfer in Gebäuden, Obstgärten, Weinbergen oder auf sonstigen genutzten Flächen oder an den Vogelbeständen größeren Schaden an, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte befugt, ihn zu fangen oder zu töten, wenn es nicht möglich ist, ihn mit zumutbaren Mitteln zu vertreiben. 2 Tiere, die hiernach gefangen oder erlegt worden sind, und ihre Felle dürfen auch anderen überlassen werden, jedoch nicht zu Erwerbszwecken.

(2) Igel in Fasanerien dürfen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gefangen werden; sie sind unverzüglich an geeignetem Ort wieder auszusetzen.

Vierter Teil

Besitz- und Verkehrsverbote; Herkunftsnachweis;

Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

Art. 18

Besitz- und Verkehrsverbote

(1) Soweit nach diesem Gesetz nicht Ausnahmen bestehen oder bewilligt werden oder es sich nicht um Pflanzen handelt, die aus dem Ausland eingeführt oder im Inland durch Anbau gewonnen sind, oder um Tiere, die aus dem Ausland eingeführt oder im Inland gezüchtet sind, ist es verboten,

frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der nach Art. 5 geschützten Arten oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten der nach Art. 6 geschützten Arten oder

lebende Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälge, Eier, Larven, Puppen oder Nester mitzuführen, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, gewerblich zu be- oder verarbeiten, in Gewahrsam zu nehmen oder an solchen Handlungen mitzuwirken,

tote Tiere der in Nummer 2 genannten Arten feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, gewerblich zu be- oder verarbeiten oder an solchen Handlungen mitzuwirken.

(2) Tot aufgefundene Tiere der nach Art. 9 und nach Art. 15 geschützten Arten dürfen für Lehrzwecke an wissenschaftlichen Instituten, in Museen und im Schulunterricht verwendet werden.

Art. 19

Herkunftsnachweis

Wer

frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der nach Art. 5 geschützten Arten oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten der nach Art. 6 geschützten Arten oder

lebende oder tote Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälge, Eier, Larven, Puppen oder Nester in Besitz oder Gewahrsam hat,

hat der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen ihre Herkunft nachzuweisen.

Art. 20

Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

(1) Wer

mit frischen oder getrockneten Pflanzen oder Pflanzenteilen der nach Art. 5 oder nach Art. 6 geschützten Arten oder

mit lebenden oder toten Tieren der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälgen, Eiern, Larven, Puppen oder Nestern Handel treibt oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeitet,

hat über den Zu- und Abgang Buch zu führen und das Buch der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Pflanzen und Tiere und deren Bälge, Eier, Larven, Puppen und Nester, die aus dem Ausland eingeführt, ferner für Pflanzen, die im Inland durch Anbau gewonnen, und für Tiere, die gezüchtet worden sind.

(3) Der gleichen Pflicht unterliegt, wer Stubenvögel auf Grund einer Fangerlaubnis fängt und sie veräußert.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Buchführung erlassen.

Fünfter Teil

Ausnahmen

Art. 21

Allgemeine Ermächtigung; staatliche naturwissenschaftliche Anstalten und Tiergärten; hilflose Tiere

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall insbesondere zum Abwenden größerer wirtschaftlicher Schäden oder zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken über die besonders vorgesehenen Fälle hinaus Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher naturwissenschaftlicher Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke

Pflanzen und Pflanzenteile der nach Art. 5 oder nach Art. 6 geschützten Arten in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,

einzelne Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten fangen.

(3) In wissenschaftlich geleiteten Tiergärten dürfen auch Tiere der nach Art. 9 und 15 geschützten Arten gehalten werden.

(4) 1 Unbeschadet der Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 bleibt es gestattet, verletzte, kranke oder hilflose Tiere auch der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesundzupflegen oder aufzuziehen. 2 Sie sind, wenn sie nicht in wissenschaftlich geleiteten Tiergärten abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie dort lebensfähig sind.

Sechster Teil

Bußgeldvorschrift; Einziehung

Art. 22

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a)den Vorschriften der Art. 1, 2, 5 Abs. 1 oder 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4 oder 5, Art. 14, 15 Abs. 1, Art. 16 oder 18 Abs. 1 oder

b)den Vorschriften einer auf Grund der Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 15 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung oder

c)einer Anordnung nach Art. 12 oder einer auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf gestützten Rechtsverordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt oder

in den Fällen der Art. 3, 4, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 11 Abs. 1 oder 3 ohne die erforderliche Erlaubnis handelt oder

entgegen den Vorschriften des Art. 20 Abs. 1 bis 3 es unterläßt, Buch zu führen oder die geführten Bücher einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen, oder

entgegen der Vorschrift des Art. 7 Abs. 6 oder des Art. 11 Abs. 7 den Erlaubnisschein nicht mit sich führt oder einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder

entgegen der Vorschrift des Art. 19 die Herkunft der dort genannten Sachen einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz nicht nachweist.

Art. 23

(aufgehoben)

Art. 24

Einziehung

1 Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. 2 Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. 3 § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten 3) ist anzuwenden.

3) BGBl. FN 454-1

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

Art. 25

Fortgeltung sonstiger Vorschriften

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die für Naturschutzgebiete, für Landschaftsschutzgebiete und für Naturdenkmale getroffenen Sonderbestimmungen.

Art. 26

(aufgehoben)

Art. 27

Inkrafttreten

(1) 1 Dieses Gesetz ist dringlich. 2 Es tritt am 1. Juli 1962 in Kraft⁴⁾ .

(2) (gegenstandslos)

4) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95)